

## **AbL-Bewertung des 2. Patente-Vorschlags der polnischen Ratspräsidentschaft vom 6.02.2025 zum Gesetzesvorschlag zu neuen Gentechniken**

Am 6.02.2025 hat die polnische Ratspräsidentschaft einen zweiten Patente-Vorschlag vorgelegt<sup>1</sup> den wir im Folgenden bewerten (in kursiv). Zunächst unser Fazit und darunter eine Bewertung der Änderungen im Detail. Eine Bewertung des ersten Patente-Vorschlags findet sich am Ende dieses Textes.

***Fazit: Auch der zweite Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft (der sich erneut nur mit der strittigen Patentfrage beschäftigt) ist nicht geeignet, weder um die bestehenden Patentprobleme zu lösen noch die gravierenden Knackpunkte der geplanten Verordnung zur Deregulierung neuer Gentechnik-Pflanzen anzugehen. Nach dem zweiten polnischen Vorschlag soll es lediglich öffentlich einsehbare Erklärungen der Antragsteller zum Patentstatus und einer für die Patentinhaber freiwilligen Lizenzklärung geben. Die im ersten Vorschlag vorgesehene Kennzeichnungspflicht des patentierten Saatguts sowie die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, den Anbau von patentiertem NGT-1-Saatgut zu verbieten oder einzuschränken ist zurückgezogen worden. Damit folgt Polen noch stärker den Wünschen der Patentinhaber und Konzerne, statt die mittelständische vielfältige Pflanzenzüchtung in Europa zu schützen. Das lehnen wir ab. Längst ist klar, Patente behindern Innovationen, da sie Züchter:innen den breiten und freien Zugang zu genetischem Material verstellen. Patentinformationen in Datenbanken sowie Lizenzklärungen und Lizenzplattformen führen nicht zu einem freien und ungehinderten Zugang zu genetischem Material, so wie es das Züchterprivileg des Sortenschutzes vorsieht. Die vorgesehenen Instrumente lösen die Patentprobleme also nicht.***

***Um die eigentliche Patentproblematik anzugehen, braucht es in einem ersten Schritt die Durchsetzung bestehender Patentverbote im Bereich der „im Wesentlichen biologische Verfahren“, die die Zufallsmutagenese einschließen müssen. Es braucht eine klare Eingrenzung von Patenten auf die Verwendung von Gentechnik-Verfahren. Dies ist unmittelbar von den Mitgliedsstaaten anzugehen. Patente auf NGT-Pflanzen sollten durch die Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verboten werden. Dazu müsste sich die EU für die Einberufung einer diplomatischen Konferenz aussprechen, um das internationale Recht entsprechend zu ändern. Behelfsweise sollten Patente nur für die direkte NGT-Pflanze gelten – und nicht auf deren Produkte oder Eigenschaften. Grundsätzlich behindern Patente den freien Zugang zu Saatgut. Diesen freien Zugang gilt es aber zu gewährleisten, um eine breite und vielfältige Züchterlandschaft in Europa aufrechtzuerhalten.***

***Insgesamt zeigt auch der 2. polnische Vorschlag keine Lösungen auf, um die Gentechnikfreiheit unserer Saatgut- und Lebensmittelerzeugung zu sichern. Dazu müssen wirksame Koexistenz- und Haftungsregelungen und die Sicherung der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Erzeugung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorgeschrieben werden. Es braucht eine verpflichtende Risikoprüfung und -bewertung aller NGTs, Nachweispflicht und Kennzeichnung bis zum Endprodukt, Rückverfolgbarkeit, Rückholbarkeit. Solange diese Grundanforderungen<sup>2</sup> nicht erfüllt sind, ist der Gesetzesvorschlag zu NGTs vom EU-Rat, vom Europaparlament und von der EU-Kommission abzulehnen – im Sinne des EU-Vorsorgeprinzips, zur Sicherung unserer gentechnikfreien Wettbewerbsvorteile, unserer bäuerlichen Betriebe und einer vielfältigen Züchterlandschaft in Europa.***

---

<sup>1</sup> Der Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft vom 6.02.2025 liegt der AbL vor.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderungen zur Sicherung der gentechnikfreien ökologischen und konventionellen Lebensmittelerzeugung zeigen AbL, BDM, IGN und KLB in einem aktuellen gemeinsamen Positionspapier auf ([www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL\\_ev/Gentechnikfrei/Gemeinsames\\_Positionspapier\\_der\\_AbL\\_BDM\\_IGN\\_und\\_KLB\\_Neue\\_Gentechniken\\_strikt\\_regulieren\\_9.01.2025.pdf](http://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Gemeinsames_Positionspapier_der_AbL_BDM_IGN_und_KLB_Neue_Gentechniken_strikt_regulieren_9.01.2025.pdf)).

## Zu den vorgeschlagenen Patent-Artikeln des 2. Polnischen Vorschlags (vom 6.02.2025)<sup>3</sup> im Einzelnen:

### Zum Ansatz:

Im Erwägungsgrund 14 c wird der Ansatz des 2. polnischen Vorschlags dargestellt. Es soll ein Gleichgewicht geschaffen werden zwischen dem Schutz von Erfindungen und Förderung von Innovationen durch Patente. Gleichzeitig soll der breite Zugang zu Sorten gewahrt werden. Geeignet sei eine Bereitstellung von NGT-Pflanzen zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (ebenso EWG 14c). Dies meint die in Artikel 6 und 7 aufgeführten Lizenzklärungen, die aber nicht weiter definiert werden.

### Unsere Bewertung:

→ *Schon der Ansatz ist zu kritisieren, denn so werden nicht wie von vielen Mitgliedstaaten, kleinen und mittleren Züchtern und vielen NGOs gefordert, Patente auf neue Gentechnik-Pflanzen verboten oder eingeschränkt, sondern das Patentsystem der Industrie soll einseitig verstetigt werden. Das ist abzulehnen.*

→ **Patente behindern Innovationen**, da sie Züchter:innen einen breiten und freien Zugang zu genetischem Material behindern. Lizenzklärungen – auch wenn sie fair, angemessenen und nicht-diskriminierend sein sollten – meint einen Ansatz, bei dem Züchter:innen immer noch **Verträge abschließen, in denen sie sich auf die Bedingungen der Patentinhaber:innen einlassen müssen, oft mit Berichts-, Schweige- und immer mit Zahlungspflicht**. Wer diese Bedingungen formuliert und überprüft, wird auch in der VO nicht festgelegt. „Fair“ im eigentlichen Wortsinn und im ethischen Sinne schließt eine Patentierung von jeglichem pflanzengenetischen Material aus. **Lizenzklärungen und Lizenzplattformen führen nicht zu einem freien und ungehinderten Zugang zu genetischem Material, so wie es das Züchterprivileg des Sortenschutzes vorsieht. Die vorgesehenen Instrumente lösen die Patentprobleme also nicht.**

### Zum Verfahren:

Der Antragsteller muss bei Freisetzung (Artikel 6) und Inverkehrbringen / Anbau (Artikel 7) von NGT-1-Pflanzen eine schriftliche Erklärung zu Patentinformationen abgeben (Produkt- und Verfahrens-Patente) – oder eine Bestätigung, dass es solche Patente nicht gibt (Art 6 Nr. 3x, bzw. Art 7 Nr. 2x).

Zudem kann der Antragsteller eine schriftliche Erklärung eines Patentinhabers vorlegen, in der er seine Bereitschaft bestätigt, eine Lizenz für den geschützten Gegenstand zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen (Lizenzklärung). (Art 6 Nr. 3xx, bzw. Art 7 Nr. 2xx).

Die Patentinformationen und ggf. die Lizenzklärung wird an die MS und die Kommission weitergegeben. Eine Überprüfung der Angaben entfällt (Art. 6 Nr. 4; Art. 7 Nr. 3). In der vorgesehenen Datenbank für NGT-Pflanzen, die den Status Kategorie 1 haben, sollen die Patentinformationen der Antragsteller sowie ggf. die Lizenzklärung aufgeführt werden (Artikel 9, Nr. 1 g, h). Ändert sich der Patentstatus muss der Antragsteller dies unverzüglich mitteilen und die Datenbank aktualisiert werden (Artikel 9, Nr. 3).

### Unsere Bewertung:

→ **Der 2. polnische Vorschlag ist eine Kehrtwende und völlige Abschwächung**. Das im 1. polnischen Vorschlag vorgeschlagene Patent-Überprüfungsverfahren durch die Kommission ist gestrichen worden, ebenso die Möglichkeit des Anbauverbots von patentierten NGT-1-Pflanzen (opt/out) und die zusätzliche Kennzeichnungspflicht von NGT-1-Saatgut als „patentgeschützt“ oder

<sup>3</sup> Der Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft vom 6.02.2025 liegt der AbL vor.

„Patent angemeldet“. Die Kennzeichnung sollte zudem im nationalen Sortenkatalog und den begleitenden Handelsunterlagen aufgenommen werden (Artikel 10bis, 1. Polnischer Vorschlag). Die Zurücknahme dieser bereits extrem schwachen Handlungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten zeigt einmal mehr den starken Industrieinfluss auf die Verhandlungsführer, da deren Interessen jetzt komplett einseitig aufgenommen werden.

→ **Jetzt sollen lediglich die Patentinformationen der Antragsteller mit der Unterscheidung Produkt- oder Verfahrenspatent und die freiwilligen Lizenzklärungen der Patentinhaber erfasst und in der NGT-1-Datenbank aufgeführt werden. Dies sind keine wirkungsvollen Instrumente, um Patente einzuschränken oder zu verhindern.**

#### Leitlinien:

Die Kommission veröffentlicht Leitlinien, um die Marktteilnehmer, insbesondere die Züchter, bei der Orientierung in der Patent-Landschaft zu unterstützen (Artikel 29). Hier sollen Lizenzierungsplattformen aufgeführt werden, öffentliche Einrichtungen, bestehende Datenbanken und grundlegende Informationen zum Patentschutz.

#### Unsere Bewertung:

→ Mit diesem Vorgehen wird immerhin der schon bestehende Patentdschungel anerkannt und es soll eine Übersicht geben, wo man sich informieren kann und welche Plattformen es gibt. Allerdings sind diese Maßnahmen **unzureichend, da weiterhin die eigentliche Patentproblematik nicht angegangen wird.**

→ **Auch mit diesem Vorschlag wird es weiter rechtliche Unsicherheiten geben, wenn bspw. mehrere Patentinhaber ähnliche Merkmale beanspruchen oder es unklar ist, ob bestimmte Sorten, die ähnliche Eigenschaften aufweisen, auch unter die Reichweite der Ansprüche fallen.**

#### Berichte:

Die EU-Kommission soll alle 5 Jahre einen Bericht zur Durchführung der geplanten NGT-VO verfassen und eine Bewertung durchführen hinsichtlich der Auswirkungen der VO (Artikel 30). Zudem soll eine Studie über die Auswirkungen Patentierung von Pflanzen erfolgen (Artikel 30a, Nr. 4), Fokus sollen erforderliche Bedingungen für den Züchtungsbereich sein, der die neue Gentechniken anwendet (!). Zudem soll eine NGT-Patentexpertengruppe eingerichtet werden (Artikel 30a), die regelmäßig Informationen und Fallbeispiele erheben soll. Die Kommission informiert über die Ergebnisse der Studie und die Folgemaßnahmen und legt insbesondere ggf. einen Legislativvorschlag vor (Artikel 30a, Nr. 6).

#### Unsere Bewertung:

→ Eine Terminierung der Berichtszeit ist richtig, gut ist, Betroffene einzubeziehen, **allerdings fehlt der konventionelle gentechnikfreie Sektor, der ebenfalls massiv von der NGT-VO betroffen ist!**

→ **Zudem fehlt der Einbezug kleiner und mittlerer Züchtungsunternehmen und Saatguterzeuger, die die Verwendung von NGT-Material (auch NGT-1) sicher ausschließen und garantiert gentechnikfreies Saatgut anbieten wollen.**

→ Die Kommission hat lediglich über die Ergebnisse zu informieren, es obliegt aber ihr, ggf. einen neuen Legislativvorschlag zu machen. Es gibt **keine Maßstäbe**, wann die Kommission handeln muss. Es sind **keine Stoppmaßnahmen** vorgesehen, weder im Falle, wenn NGT negative Auswir-

kungen auf Gesundheit etc. haben noch im Falle, wenn Patente negative Auswirkungen bspw. auf den Zuchtsektor haben. Dies ist eine eklatante Lücke, die geschlossen werden muss.

**Fazit: Auch der zweite Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft löst die bestehenden Patentprobleme nicht. Patentinformationen in Datenbanken sowie Lizenzklärungen führen nicht zu einem freien und ungehinderten Zugang zu genetischem Material, so wie es das Züchterprivileg des Sortenschutzes vorsieht. Die Patentproblematik ist hingegen grundsätzlich anzugehen und Patente auf Leben wirkungsvoll zu verbieten.**

### Kurzanalyse des 1. Patente-Vorschlags und Fazit:

Am 7.01.2025 legte die polnische Ratspräsidentschaft den Mitgliedstaaten einen ersten Patente-Vorschlag vor, den die AbL zusammen mit der IG-Saatgut bewertet hat.<sup>4</sup>

Der erste polnische Vorschlag bezog sich ebenso rein auf Patente und sah ein **Patent-Überprüfungsverfahren** für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 vor. Prüfungsorgan sollte die EU-Kommission sein, die wenig Expertise hinsichtlich Patenten hat. Die Antragsteller sollten bestimmte Daten einreichen, die nachweisen, dass es keine Patente auf die NGT-1-Pflanze gibt und eine Erklärung, dass weder der Antragsteller noch die Mutter- oder Tochtergesellschaft Patente eingereicht haben. Die Mitgliedstaaten sollten begründete Einwände gegen den Prüfbericht erheben können, auch die Antragsteller hätten einsprechen können. Die Patentprüfungsentscheidung hätte aus unterschiedlichen Gründen widerrufen werden können – beim Widerruf hätte die Kommission anordnen können, dass die NTG-Pflanze vom Markt genommen wird. Für nach dem Überprüfungsverfahren patentiertes NGT-1-Saatgut war eine **Kennzeichnungspflicht** vorgesehen mit den zusätzlichen Angaben „patentgeschützt“ oder „Patent angemeldet“. Diese Information muss auch in nationalen Sortenkatalogen sowie in begleitenden Handelsunterlagen erscheinen. Zudem sollten Mitgliedstaaten den Anbau von patentierten NGT-1-Pflanzen begründet auf ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder verbieten können (**Opt/Out**).

- ➔ *Schon der erste Vorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft hätte keine Rechtssicherheit gebracht und die Folgeprobleme von Patenten nicht gelöst. Denn Patente würden trotz dieser Vorgehensweise weiter angemeldet und erteilt werden und damit entfalten sie auch ihre innovationshemmende Wirkung: Der Zugang zum Saatgut und zur Vielfalt wird eingeschränkt oder verboten. Das löst das Problem der Züchter:innen und Bäuer:innen nicht.*
- ➔ *Rechtssicherheit würde nur ein Verbot der Patentierung von NGT's bzw. GVOs bringen. Dies ist nur über eine Änderung des Europäischen Patentrechts (EPÜ) möglich.<sup>5</sup>*
- ➔ *Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Deregulierung von NGT-Pflanzen ist von EU-Kommission, Europaparlament und EU-Rat abzulehnen, da dieser zu einem Aus der konventionellen und ökologischen gentechnikfreien Saatgut- und Lebensmittelerzeugung führen würde.*

V.i.S.d.P.: Annemarie Volling, AbL-Gentechnik-Expertin, [volling@abl-ev.de](mailto:volling@abl-ev.de), [www.abl-ev.de](http://www.abl-ev.de)

---

<sup>4</sup> Verweis auf Bewertung 7.01.2025 ([Link](#))

<sup>5</sup> Zu diesem Schluss kommt auch das Bündnis No Patents on Seeds! (Einschätzung des Bündnisses No Patents on Seeds! (6.12.2024): Was kann die EU gegen Patente auf Saatgut erreichen? ([www.no-patents-on-seeds.org/de/EU](http://www.no-patents-on-seeds.org/de/EU))) und ein aktuelles Patentgutachten von Prof. Dr. Axel Metzger (12/2024): Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung des Patentschutzes von Pflanzen in Deutschland, Europa und im internationalen Recht.